

## Was ist in der MiGeL-Liste enthalten?

Braucht ein Patient nebst Behandlungen und Medikamenten Hilfsmittel wie Krücken, Bandagen, Inhalationsgeräte oder Inkontinenzhilfen, dann werden diese über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet. Diese Utensilien sind in der sogenannten Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) definiert. Es handelt sich dabei nur um Mittel und Gegenstände, die von den Patienten selbst verwendet werden können und ärztlich verordnet sind.

Für jedes Produkt in der MiGeL gilt ein Höchstvergütungsbetrag, der von den Versicherern im Rahmen der OKP vergütet werden kann. Der Patient kann selbst ein geeignetes Produkt wählen, ein allfälliger Mehrbetrag sowie Franchise und Selbstbehalt gehen jedoch zu seinen Lasten.

Seit Ende 2015 ist die Liste beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Revision, da bei etlichen Positionen die Höchstvergütungsbeträge viel zu hoch angesetzt sind. Santésuisse, der Branchenverband der Krankenversicherer, hat für die drei umsatzstarken Produktgruppen Inkontinenzprodukte, Blutzuckermessungen und Beatmungsgeräte ein Einsparpotenzial von 34 Millionen Franken gegenüber den im Ausland vergüteten Preisen berechnet. Bei den jüngsten Preisanpassungen im Dezember 2017 hat das BAG aber nur die Preise bei den Blutzuckermessungen angepasst. Und das viel zu wenig: Laut Santésuisse wird der Spareffekt gerade mal 300'000 Franken pro Jahr betragen, bei jährlichen Kosten von 30 Milliarden Franken in der OKP. Kommt hinzu, dass die Krankenkassen Produkte nicht rückerstatten dürfen, die Patienten für den Eigengebrauch im umliegenden Ausland günstiger kaufen.

Das Wachstum des MiGeL-Bereichs war in den letzten Jahren überdurchschnittlich hoch. Deshalb fordert Santésuisse rasche Preisanpassungen bis Mitte 2018, damit die Prämienzahlerinnen und -zahler im Vergleich zum Ausland keine überhöhten Preise mehr bezahlen müssen.

Christian Scharpf  
Geschäftsführer  
**Agrisano**  
Tel. 056 461 71 11  
[www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch)